



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landesamt zur Regelung
offener Vermögensfragen,
2. SED-UnBerG, Integration,
Bildung, Ausbildungsförderung

Wildrosenhof Isabell Pönichen
Lindenstr. 2
18292 Krakow am See

Halle, 14.01.2026

Bescheid zum Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung

Ihr Antrag vom 27.11.2025

Ihr Zeichen: 27.11.2025

Mein Zeichen:
207-53502-2026-34

Bearbeitet von:
Frau Reich

Bildungsfreistellung@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3721

1. Die von

Wildrosenhof Isabell Pönichen

Reg.-Nr. 1836

durchgeführte Bildungsveranstaltung

Heilende Pflanzen - Heilpflanzenkunde praktisch auf dem

Wildrosenhof (5 Tage)

Aktenzeichen **207-53502-2026-34**

wird als eine Bildungsveranstaltung gemäß § 8 des Gesetzes zur
Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung
(Bildungsfreistellungsgesetz) vom 4. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S.
92) in der derzeit geltenden Fassung anerkannt.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

2. Die Anerkennung ist für den Zeitraum

06.07.2026 bis 06.07.2027

befristet.

3. Die Anerkennung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs.

4. Der Veranstalter

Wildrosenhof Isabell Pönichen

wird hiermit verpflichtet, spätestens bis zum

11.08.2026

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung durch Einreichen auf dem vom Kultusministerium bestimmten Vordruck (Anlage „Bericht“) zu erteilen.

5. Die Kosten für diesen Bescheid trägt

Wildrosenhof Isabell Pönichen.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung

Sie stellten den Antrag zur Anerkennung Ihrer Bildungsveranstaltung im Sinne des Bildungsfreistellungsgesetzes. Die benannte Bildungsveranstaltung ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz anererkennungsfähig und erfüllt entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (Bildungsfreistellungsverordnung) vom 24. Juni 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 290) in der derzeit geltenden Fassung die Voraussetzungen für die Anerkennung. Infolgedessen wird die Bildungsveranstaltung gemäß § 8 Abs. 2 des Bildungsfreistellungsgesetzes durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt anerkannt. Sie sind damit als beteiligte Einrichtung der Weiterbildung oder Träger der anerkannten Bildungsveranstaltung gemäß § 9 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz verpflichtet, der anerkennenden Behörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung in geeigneter Form zu erteilen.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt entschied anlässlich des von Ihnen gestellten Antrages. Gemäß der §§ 1 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154) in der derzeit geltenden Fassung und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336) in der derzeit geltenden Fassung werden dafür Kosten erhoben.

Hinweis

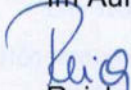
Sollten sich zu den Angaben des Antrages Veränderungen hinsichtlich der Bildungsveranstaltung ergeben, so sind diese dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Reich